

„Versetzung“ und „Abordnung“ verwechselt

Redaktion berichtet ungenau über Schulkonflikt und holt keine Stellungnahme der kritisierten Schulleiterin ein

Das Onlineportal einer großen Mediengruppe veröffentlicht eine Artikelserie über Vorgänge an einer Grundschule. Dort hatten Eltern einen Lehrermangel und „unüberbrückbare Differenzen mit der Schulleitung“ beklagt. Einmal hielten Eltern und Kinder sogar eine Demonstration ab. Die Redaktion zitiert Vorwürfe von Eltern, wonach mehrere Lehrkräfte aus Unzufriedenheit über die namentlich nicht genannte Schulleitung an andere Schulen gewechselt seien oder dies vorhätten. Ein Vater berichtete: „Wir hatten viele Wechsel in der Klassenleitung, teilweise zusammengelegte Klassen und nur formal einer erfüllte Stundentafel.“ Schließlich, so berichtet das Portal weiter, sei die Schulleiterin nach Angaben der Bezirksregierung „auf eigenen Wunsch“ mit der Leitung einer anderen Schule betraut worden. „Die Eltern berichten, dass eine Lehrerin ihren Versetzungsantrag wieder zurückgenommen habe, als sie vom Wechsel der Schulleiterin erfuhr.“ - Beschwerdeführerin ist die ehemalige Schulleiterin. Die Berichterstattung sei lückenhaft recherchiert, grob unvollständig und enthalte nur pauschale Vorwürfe. Welches konkrete Fehlverhalten ihr vorgeworfen werde und ob diese Vorwürfe berechtigt seien, könnten die Leserinnen und Leser nicht nachvollziehen. Dass eine Lehrerin wegen des Weggangs der Leiterin ihren Versetzungsantrag wieder zurückgezogen habe, sei schlicht unwahr. Diese Lehrerin stamme von einer anderen Schule und sei an die betreffende Grundschule nur vorübergehend abgeordnet gewesen. Die Abordnung sei regulär ausgelaufen, was zu einer Rückkehr an ihre ursprüngliche Schule geführt habe. Trotzdem habe sie entschieden, noch einige Stunden an der Grundschule zu unterrichten. Sie habe also keine Versetzung beantragt und auch nicht wegen des Weggangs der Schulleiterin beschlossen zu bleiben. Außerdem kritisiert die Beschwerdeführerin, dass sie keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten habe. Lediglich im Vorjahr habe die Redaktion zu einem damaligen Artikel bei ihr angefragt, nicht aber zu den aktuellen Entwicklungen. - Die Mediengruppe entgegnet, sie habe Angaben der Bezirksregierung über den Schulleitungswechsel in wörtlicher Rede wiedergegeben. Vorwürfe seien darin nicht enthalten. Es stelle sich die Frage, weshalb die Redaktion eine Stellungnahme der Schulleiterin zu dem unbestrittenen Wechsel hätte einholen sollen. Auch zu den kritischen Stimmen von Eltern und Schülern sei die Einholung einer Stellungnahme nicht erforderlich gewesen, denn hier würden lediglich subjektive Meinungen der zitierten Personen verbreitet. Angesprochen würden dabei Themen, die aufgrund der Medienberichterstattung ohnehin schon bekannt gewesen seien und zu denen die Schulleiterin schon früher einmal Stellung genommen habe. Auch den Vorwurf der Falschbehauptung über den angeblich zurückgezogenen Versetzungsantrag weist

die Mediengruppe zurück: Es möge sein, dass es hier nicht um einen Versetzungsantrag, sondern um das Auslaufen einer Abordnung gegangen sei. Für den Leser mache das aber keinen Unterschied. Entscheidend sei allein, dass die betroffene Lehrerin unstreitig ihren Verbleib an der Grundschule vom Weggang der Schulleiterin abhängig gemacht habe. - Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex und spricht einstimmig eine Missbilligung aus. In den strittigen Beiträgen werden verschiedene ungewöhnliche Vorgänge aus dem Verantwortungsbereich der Schulleiterin und Kritik an ihrer Arbeit geschildert. Die Sorgfaltspflicht hätte es zwingend geboten, der Schulleiterin Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Zudem wird behauptet (wenn auch als Zitat eines Elternteils), dass eine Lehrerin wegen des Wechsels der Schulleitung ihren ursprünglichen Versetzungsantrag wieder zurückgezogen habe. Diese Behauptung ist unstrittig sachlich falsch, denn es lag eine Abordnung vor. Auch hierin ist ein Sorgfaltsverstoß zu sehen, da die Redaktion diese Tatsachenbehauptung hätte nachrecherchieren und einordnen müssen.

Aktenzeichen:0670/22/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2023

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung